Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 38 (1930)

Heft: 3

Artikel: Was will die Alkoholgesetzrevision?

Autor: Scherz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-556458

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. die Organisation und Vorbereitung des Transportes und der Pflege Gasvergifteter.

Unter dem Gesichtspunkt des individuellen und kollektiven Gasschutzes kommt man zu einer Einteilung der Bevölkerung in zwei Klassen, die aktive und passive.

Die aftive Bevölferung, wie Polizei, Sanität, Feuerwehren, Verkehrspersonal, Gaswehren und Entseuchungstrupps, muß gegebenenfalls ihre Betätigung auch in einer vergasten Zone ausüben und ihren Aufgaben entsprechend mit persönlichen Gasschutzgeräten ausgerüftet sein.

Die passive Bevölkerung, die sich in einer vergifteten Zone nicht zu betätigen braucht, kann sich der Gaswirkung durch die Mittel des Kollektivschutzes entziehen oder versgaste Gebiete überhaupt verlassen.

Von den erwähnten Abwehrmitteln ift das Jagdflugzeug der wirksamste Schutz der Bevölkerung vor einem Luftgasangriff. Dieser aktive Luftschutz durch Rampfflieger ist aber für sich allein nicht ausreichend,

sondern muß durch die andern anges führten aktiven und passiven Abswehrmaßnahmen ergänzt werden.

Dadurch fönnen die Gefahren der chemisichen Kriegsführung, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch so weit gemildert werden, daß ein Gasangriff nicht katastrophal wirkt.

Es ist unsere Pflicht, sowohl als Bürger wie als Soldaten einerseits die Bevölkerung über die tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären und falsche Behauptungen sowie irrige Auffassiungen, wie sie in letzter Zeit durch die Presse verbreitet wurden, richtigzustellen, ans derseits den aktiven und passiven Luftschutz als Teil der Landesverteidigung für Grenzund Hinterland so auszubauen, daß jeder unserer Nachbarn zum Schlusse kommen muß: was ich im besten Fall mit einem Angriff auf die Schweiz erreiche, steht in keinem Verhältnis zum erforderslichen Auswand. Das ist es, was uns auch vom Weltkrieg 1914/18 verschont hat.

Spiez, im Februar 1930.

Sptm. Kurt Sted.

Was will die Alkoholgesetzrevision?

Wenn uns auch die Revision dieses Gessetzes vor allem in ihren Beziehungen für die Volksgesundheit interessiert, so müssen wir doch zum bessern Verständnis kurz auf die ganze Vorlage etwas näher eintreten.

Es sind vor allem zwei Ziele, die mit der Revision des Alkoholmonopols angestrebt werden und die von außerordentlich großer Bedeutung für die gesundheitliche Entwicklung unseres Volkes sind. Einmal soll die Revision eine wirksame Bekämpfung des Schnapsegenusses und damit Hebung der Volksgesundheit bringen, und im fernern sollen durch eine zu erhebende Schnapssteuer sinanzielle Mittel bereitgestellt werden zur Finanzierung der Alterse und Hinterbliebenen-Versicherung.

Wie ja als bekannt vorausgesetzt werden dürfte. besitzen wir in der Schweiz seit dem Jahre 1885 ein Alkoholmonopol. Die damalige Kartoffelbrennerei hatte damals in vielen Gegenden unserer Schweiz eine lleberschwemmung mit billigem Schnaps zur Folge. Dieser "Fusel". auch "Härdöpfler" genannt, war besonders gefundheitsschädlich durch seine geringe Qualität. Die schlimmen Erfahrungen, die sich allmählich immer mehr zeigten, brachten es zustande, daß der Fabrikation solcher Schnäpse entgegen= getreten wurde durch ein dem Bunde übertragenes Monopol. Damit wurde der Schnaps= verbrauch erheblich eingedämmt, von c. 11,8 Liter Schnapsverbrauch pro Kopf im Jahre 1885 sank er auf 5,1 Liter im Jahre 1900. —

Es mag ja nicht nur die Verteuerung des Schnapses und eine bessere Kontrolle seines Berkaufes an diesem Sinken Schuld gewesen fein, sondern die gegen das Ende des letten Jahrhunderts allgemein einsetzende bessere Volksauftlärung in hygienischer Hinsicht. — Nun ift aber im Laufe der Jahre eine neue große Schnapsquelle entstanden, welche in den achziger Jahren als unbedeutend an= gesehen werben durfte: die Erzeugung von Schnaps aus Obst und aus bessen Abfällen. Besonders seit Beendigung des Weltfrieges ist die Brennerei aus den erwähnten Produkten außerordentlich angewachsen, so daß sie viel mehr Ulfohol produziert als die Ulfoholver= waltung einführen fann. Damit hat die freie Schnapsbrennerei die Preisbestimmung des Trinfichnapses unmöglich gemacht. Wenn die Bundesverwaltung den Schnapspreis erhöhen würde, um so ben Verkauf zu vermindern, so würde selbstverständlich auch der inländische Schnapsbrenner einen höhern Preis verlangen und dadurch auch die Entstehung neuer Brennereien veranlaffen. Er würde aber ben Preis für den Schnaps sicher nicht dem gleich= setzen, wie ihn die Alkoholverwaltung für ihre Produtte festsetzen fonnte. Wir hatten dem= nach einen immer noch recht billigen Schnaps. Wenn anderseits die Alkoholverwaltung ihren Schnaps im Preise herabsetzen würde, um eine Konfurrenz durch den Inlandschnaps auszuschalten, so bekämen wir ein so billiges Betränf, daß der arme Schnapstrinfer gerade dieses billigen Gläsleins wegen noch viel ärmer und elender würde samt seiner Familie.

Nach Mitteilungen der Alfoholverwaltung steht die Schweiz an erster Stelle unter den europäischen Staaten im Schnapsverbrauch. Wir dürsen uns nicht zu sehr damit versteidigen, daß ein Teil der verbrauchten Menge unserer Fremdenindustrie zugerechnet werden darf. Eine Besserung wird eben nur möglich sein durch Ausbau der betreffenden Bersfassungsartikel, welche auch den aus Obst und dessen Abfällen gebrannten Schnaps einer

gewissen Kontrolle, eventuell auch einer Besteuerung unterwersen. Die Verfassungsartikel streben das auch an. Allerdings muß zusgegeben werden, daß verschiedene Zugeständenisse an die Vennhasenbesitzer gemacht werden mußten, um deren Einverständnis zur Vorlage zu erhalten. Wir haben es daher mit einem Kompromißgesetz zu tun, das immerhin das erreichen soll und kann, was unter den heutigen Umständen möglich ist und als ein bedeutens der Fortschritt bezeichnet werden kann.

Was sehen die Bestimmungen vor? Der bisher freie Handel mit Schnaps aus Obst, Trefter uim. wird vom Bunde übernommen. Der einheimische Schnapsbrenner hat seinen Schnaps der Alfoholverwaltung abzuliefern, die ihn dann wieder verkauft. Sie fett somit die Preise fest, und nur auf diese Weise kann eine Verteuerung des Schnapses wirklich zum Biele führen. Was der Brenner für seinen eigenen Betrieb an Schnaps braucht, darf er zurückbehalten ohne dafür eine Steuer bezahlen zu muffen. — Eine sehr wichtige Bestimmung der Vorlage bietet die Zusicherung der För= derung des Tafelobstbaues. Wenn das Mostobst vermindert werden kann, so werden auch weniger Trefter entstehen zur Verarbei= tung zu Schnaps. Anderseits kann auch dem Tafelobst mehr Absatz in Aussicht gestellt werden. Durch Einrichtung von geeigneten Lagerräumen, durch billigere Frachtanfätze, durch Subventionierung von Lehrschulen zur Förderung des Obstbaues soll diesem neuen Zweige der Landwirtschaft Unterstützung zufließen. Warum denn für Millionen auß= ländische Früchte einführen, wenn wir in unserm Lande selbst Obst genug erzeugen fönnen, das viel billiger und viel gefünder ist als alle die eingeführten Südfrüchte, deren Genuß zur Mode geworden ist!

Sine Besteuerung tritt ein für gewerbse mäßige Brenner, die zudem vom Bunde erst eine Konzession erlangen müssen. Damit wird eine gewisse Gewähr geboten, daß nicht mins berwertige Elemente, die keine Garantie für den Betrieb übernehmen fönnen, Schnaps produzieren dürfen. Eine Ausnahme hat auch da gemacht werden müssen. Gigenbrenner, d. h. Leute, die eigene Produfte in ihren Brennhafen bestillieren, haben in den erften 15 Jahren nach Infrafttreten des Gesetzes feine Bewilligung nötig. Auch hier handelt es sich um einen Kompromisvorschlag. Nach Ablauf dieser 15 Jahre wird es dann im Ermessen der Behörden liegen, ob dem Betreffenden eine Konzession zu erteilen ist oder ob er nicht mehr Schnaps brennen darf. Auch wird während dieser llebergangszeit eventuell einem Brenner, welcher die Gesetzes= bestimmungen übertritt, das weitere Brennen untersagt werden können. Endlich fauft der Bund zu annehmbaren Preisen Brennhafen und damit verbundene Ginrichtungen zurück.

Eine der wichtigften Bestimmungen bringen die Artifel, welche die Berwendung des aus dem Monopol erzielten Reinertrages festlegen. Dieser sließt je zur hälfte den Kantonen und dem Bunde zu. Die Bundeshälfte ist nun für die Alters und hinterbliebenen versicherung zu verwenden. Die Bundesverwaltung rechnet troh des zu erwarten den kleineren Berbrauches an Schnaps mit

einem Gewinne von 20—30 Millionen Franken jährlich. Durch diese Gelder, die dem Bunde und den Kantonen zufließen, werden beide in der Lage sein, die finanzielle Grundslage für die Versicherung zu festigen und allfälligen Wünschen nach Verbesserung der Versicherungsleistung eher entgegenkommen können, als wenn diese Zuschüsse fehlen.

Zwei Gründe sind es also, die drinsgend dazu auffordern, einer Annahme der Gesetzesvorlage zum Durchbruch zu verhelsen: Verminderung des Schnapskonssums und Sicherung eines sozialen Werkes, der Versicherung für Alte und Hinterbliebene. Wer wollte da nicht mithelfen!

Das Rote Kreuz ist durch seine Satzungen gebunden, strenge Neutralität in politischer und konfessioneller Richtung zu wahren. Es wird ihm jedoch wohl niemand den Vorwurf machen, diese Neutralität verletzt zu haben, wenn es für Besserung unserer Volksgesundsheit und des Volkswohles einsteht. Es kann ihm umso weniger ein solcher Vorwurf gesmacht werden, da sämtliche politische Parteien einmütig die Annahme der Gesetzesvorlage besürworten.

Alcool et tuberculose.

Eau-de-vie = misère, maladie, mort.

Tout médecin soucieux de la santé et de l'avenir des familles au milieu desquelles il exerce son activité, dira que la lutte contre la tuberculose — en Suisse comme ailleurs — ne pourra marquer de réels progrès que si elle est liée à la campagne anti-alcoolique. L'exemple du Danemark le prouve surabondamment puisque, du jour où la consommation de l'eau-de-vie a diminué, la mortalité par tuberculose est tombée de 22 décès par 10 000 habitants à huit décès!

La désunion dans les ménages, jointe à la saleté du logement et à la misère de tant de familles, toutes causes du développement presque inévitable de la tuberculose, sont dus trop souvent à l'alcoolisme.

Un exemple entre cent: S., excellent ouvrier, gagnant largement sa vie et celle de sa famille, devint buveur invétéré. Malgré son vice, ses patrons le gardèrent à leur service pendant des années, parce qu'il était très habile. Longtemps il ne